

STADT WETZLAR

SATZUNG des kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Wetzlar vom 31.05.1985

(Stand: 1. Änderungssatzung vom 12.06.2001)

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S.66) und des § 3 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl. I, S. 302) in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I, S. 200) sowie der Verordnung über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 29. Dezember 1975 (GVBl. 1976 I, S. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 30. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Sitz

Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Stadt Wetzlar. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Wetzlar und ist dem Stadtjugendamt zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung junger Menschen im Sinne des § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes. Es bietet den Interessenten Möglichkeiten zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Bereiche Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit.
- (2) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell und richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für die städtische Jugendpflege.
- (4) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes richtet sich an Jugendliche und junge Menschen in Wetzlar bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Einnahmen des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes.
- (2) Über die Art und Form der Aufgabenerfüllung sind vom Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes im Einvernehmen mit dem Magistrat Richtlinien zu erlassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an :
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar oder ein von ihm beauftragter Vertreter
 - b) fünf Vertreter der Stadt Wetzlar;
 - c) fünf Jugendvertreter.

Für jedes Mitglied zu b) und c) ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Der Leiter des Jugendamtes sowie ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes gehören dem Verwaltungsausschuss als beratende Mitglieder an. Weitere Berater können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Stadt ist die Stadtverordnetenversammlung, für die Jugendvertreter der Stadtjugendring.
- (6) Die Jugendvertreter müssen ihren Wohnsitz in Wetzlar haben und mindestens 16 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres scheiden sie aus dem Verwaltungsausschuss aus. Hierdurch oder aus anderen Gründen frei gewordene Sitze werden neu besetzt.
- (7) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar oder der von ihm Beauftragte. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (8) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich eingeladen. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5 Leiter des Jugendbildungswerkes

- (1) Der Magistrat der Stadt Wetzlar beruft den Leiter des kommunalen Jugendbildungswerkes.
- (2) Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6
Finanzwesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechtes und die für die Stadtverwaltung Wetzlar zu beachtenden Dienstanweisungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung für das Jugendbildungswerk der Stadt Lahn vom 14. Dezember 1977, soweit sie für die Stadt Wetzlar fort galten, außer Kraft.

Wetzlar, den 31. Mai 1985

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Froneberg
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 15.06.1985 (Urfassung)

1) Änderungssatzung vom 12.06.2001 (veröffentlicht in der WNZ vom 20.06.2001)
- in Kraft getreten am 21.06.2001 -